

Leitsätze des Verfassers:

1. Das Alter einzelner Bauteile einer aus Hard- und Software bestehenden EDV-Anlage stellt einen Fehler im Sinne des § 459 Abs. 1 Satz 1 BGB dar, wenn dadurch der Wert oder die Tauglichkeit der EDV-Anlage zu dem gewöhnlichen oder vertraglich vorausgesetzten Gebrauch aufgehoben oder gemindert ist.
2. Eine EDV-Anlage entspricht dem neuesten Stand der Technik, wenn sie im Zusammenspiel von Hard- und Software dem aktuellen Standard vergleichbarer Anlagen entspricht; daß einzelne Bauteile älteren Datums sind, ist demgegenüber unerheblich.
3. Der Käufer einer EDV-Anlage ist im Rahmen der ihm als Kaufmann obliegenden Rügepflicht nach § 377 HGB nicht dazu verpflichtet, durch einen Computer-Fachmann die Produktionsjahre der einzelnen Bauteile der Computer-Anlage feststellen zu lassen.

OLG Düsseldorf, Ur. v. 25. 3. 1993 – 6 U 119/92 (rechtskräftig)

Kurzkommentar:

Thomas Hoeren, Dr. iur., Wissenschaftlicher Assistent in Münster

1. Seit Jahren bemühen sich die Gerichte darum, den Fehlerbegriff im EDV-Bereich typenweise zu konturieren. Ungeklärt ist dabei, ob auf den Erwerb eines EDV-Systems kauf- oder werkvertragliche Gewährleistungsregelungen zumindest analog zur Anwendung kommen (OLG Karlsruhe CR 1991, 280; OLG Düsseldorf WM 1989, 459 u.a.). Auch macht es Schwierigkeiten, die vertraglich oder gewöhnlich vorausgesetzte Sollbeschaffenheit eines EDV-Produkts festzustellen (vgl. hierzu *Maty*, Softwareüberlassungsverträge, 1991, Rz. 547 ff m. w. N.). Schließlich wird auch der Umfang der kaufmännischen Untersuchungspflicht seit einiger Zeit kontrovers diskutiert (siehe *Heussen*, BB 1988, 1835).

Im vorliegenden Fall versuchte das OLG Düsseldorf, einige dieser Fragen für den Erwerb eines aus Hardware und Betriebssystem bestehenden EDV-Systems zu klären. Der Klägerin war 1987 im Rahmen eines Leasing-Vertrages ein Computersystem ausgeliefert worden. 1991 erklärte die Klägerin die Wandelung mit der Begründung, ihr sei die Lieferung einer EDV-Anlage neuesten technischen Standes zugesichert worden. Statt dessen habe sie eine Anlage erhalten, die aus überalterten Bauteilen erstellt worden sei.

2. Das OLG Düsseldorf lehnte im Anschluß an das Urteil des Landgerichts das (wegen Ablauf der Verjährungsfrist auf § 463 Satz 1 und 2 BGB gestützte) „Wandelungsbegehren“ der Klägerin ab: Das unterschiedliche Alter einzelner Bauteile könne gem. § 459 Abs. 1 Satz 1 BGB nur dann einen Fehler des EDV-Systems

begründen, wenn dadurch die Gebrauchstauglichkeit des Systems gemindert sei (ähnlich bereits OLG Düsseldorf NJW 1989, 2627, 2628 = CR 1990, 121, 125; vgl. auch BGHZ 78, 216, 217 = NJW 1981, 224, 225). Die Klägerin habe das System jedoch vier Jahre lang genutzt, ohne Mängel zu rügen; von daher sei ein Fehler der Anlage bislang nicht substantiiert begründet worden.

Daran ändere auch die Erklärung des Verkäufers nichts, es habe sich um eine Computer-Anlage neuesten technischen Standes gehandelt. Zwar sei das Alter einer EDV-Anlage grundsätzlich eine zusicherungsfähige Eigenschaft im Sinne des § 459 Abs. 2 BGB. Vorliegend habe die Klägerin aber nichts dafür vorgetragen, daß die Anlage insgesamt nicht dem aktuellen technischen Stand entsprach. Insbesondere fehle es an Ausführungen dazu, daß die überalterten Bauteile im Zeitpunkt der Auslieferung der Anlage durch bessere Nachfolgemodelle hätten ersetzt werden können.

Das OLG fügte seinem Urteil ein „obiter dictum“ hinzu, in dem es die Rechtsaufführungen des Landgerichts zur Reichweite der kaufmännischen Rügepflicht zurückwies: Es sei eine Überspannung der Untersuchungspflicht, wenn der Käufer einer EDV-Anlage durch einen Computer-Fachmann die Produktionsjahre der einzelnen Bauteile feststellen lassen müsse. Dies sei im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht tunlich (vgl. auch BGH CR 1989, 102; LG Tübingen CR 1988, 306).

3. Der Vertrieb von EDV-Produkten ist vom Zeitaspekt entscheidend geprägt: Hard- und Software können binnen weniger Wochen veraltet sein; den Verkäufer solcher Produkte trifft daher häufig der Vorwurf, überalterte Produkte veräußert zu haben. Das OLG Düsseldorf stellt mit seiner Entscheidung klar, daß das Alter einzelner Bauteile jedenfalls für sich genommen solche Vorwürfe nicht rechtfertigt. Erst eine erhebliche Minderung der Gebrauchstauglichkeit der Gesamtanlage kann einen Gewährleistungsfall begründen.

Dabei lassen sich die Überlegungen des Gerichts auf die Lieferung von Software älteren Datums übertragen: Beim Kauf einer EDV-Anlage spielt das Alter der mitgelieferten Software mangels ausdrücklicher Zusicherung erst dann eine Rolle, wenn dadurch die Anlage insgesamt in ihrer Gebrauchstauglichkeit gemindert ist.

4. Das Urteil verdient in Begründung und Ergebnis Zustimmung. Erstaunlich ist allenfalls, daß das Gericht seine Argumentation auf § 463 BGB aufbaut und damit vom Vorliegen einer Stückschuld ausgeht. Wenn jemand bei einem Händler ein Computersystem erwirbt, handelt es sich regelmäßig um einen Gattungskauf, dessen gewährleistungsrechtliche Konsequenzen in § 480 BGB geregelt sind. Auch wenn diese Einstufung wenig am Ergebnis ändert, sollte die Scheu der EDV rechtlichen Literatur und Rechtsprechung vor der Gattungsschuld allmählich ein Ende haben.